Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 21. Januar | Nr. 3

INHALT:

Nr. 32. **Der Regierungspräsident als Preisbehörde**

Der nächste Sprechtag für den Kreis Dietfurt findet am 24. 1. 1944 beim Gendarmerie-Kreisposten, Adolf-Hitler-Str. 29, statt.

Dietfurt, den 5. Januar 1944.

I Pol 050-01 — Der Landrat

Nr. 33. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Nachdem die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Landwirte

Oskar Radke in Lüderitz, Markt 17,
Alois Gorski in Lüderitz, Markt 18,
Johann Stasiak in Lüderitz, Markt 19,

festgestellt worden ist, treten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. 1. 1943 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/43, Seite 19) erlassenen Bestimmungen in Kraft. Verstöße gegen die viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 13. Januar 1944.

I Pol 272/01/2 — Der Landrat

Nr. 34. **Bekanntmachung**

Nach dem bisherigen Ergebnis der Blutuntersuchung sämtlicher im Kreise Altburgund stehender Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere sind die Pferde folgender Besitzer als „rotzverdächtig" anzusehen:

1) der Berta Krüger-Tetzlaff in Annadorf, A. B. Lüderitz, Pferd Nr. 1650;
2) des Otto Tetzlaff in Ruden, A. B. Altburgund, Pferd Nr. 736;
3) des Eduard Tetzlaff in Mittendorf, A. B. Lüderitz, Pferd Nr. 1702;
4) des Otto Milbradt in Grünhagen, A. B. Altburgund, Pferd Nr. 7901;
5) des Walter Bigalke in Schmiedeberg, A. B. Exin, Pferd Nr. 8922.

Auf Grund der §§ 44 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und § 138 Abs. 1 Buchst. a) der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wird für diese Pferde die polizeiliche Tötung angeordnet. Gleichzeitig ergeht für die oben genannten und die weiteren Verdachtsbestände folgende

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen den Rotz der Pferde und anderer Einhufer wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. sowie § 43 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers des Innern folgendes bestimmt.

§ 1.

Bis zum Zeitpunkt der Tötung unterliegt das verdächtige Tier der Absonderung im Stalle mit folgenden Wirkungen:

1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benützt werden, auch darf eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraum nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.
2) Von dem vorzeitigen Verenden des seuchenverdächtigen Pferdes ist alsbald der Kreispolizeibehörde (Landrat — Veterinäramt) zwecks Zerlegung desselben Kenntnis zu geben.
3) Die Räumlichkeiten, in denen das rotzverdächtige Pferd gestanden hat, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.
   Auch Personen, die mit der Seuche verdächtigen Pferden in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

§ 2.

Alle anderen Pferde, die mit dem rotzverdächtigen gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in unmittelbarer Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit folgenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen:

1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.
2) Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde der Kreispolizeibehörde (Landrat — Veterinäramt) ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd von den übrigen abzusondern und im Stalle zu halten.

3) Die Benützung dieser Pferde innerhalb des Ortes und der Feldmark ist unter der Bedingung gestattet, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammengespannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

4) In die Stallräume, in denen die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

5) Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit kreispolizeilicher Erlaubnis stattfinden.

6) Die Pferde dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

7) Von dem Verenden oder der Tötung eines unter polizeiliche Beobachtung gestellten Pferdes ist der Kreispolizeibehörde (Landrat - Veterinäramt) zwecks Zerlegung des Pferdes unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Kadaver solcher Pferde dürfen weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 3.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen wird nach Maßgabe der im Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Altburgund, den 15. Januar 1944.

Der Landrat
— Veterinäramt —

Nr. 35. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nach dem Ergebnis des gemäß § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. November 1943 durchgeführten für die Erkennung der Rotzansteckung spezifischen Verfahrens, wonach ein weiteres Pferd wegen Rotzverdacht getötet werden mußte und bei mehreren Pferden Anzeichen einer Ansteckung erkennbar wurden, muß eine weitere Ausbreitung in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden.

Es ergeht daher folgende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen den Rotz der Pferde und andere Einhufer wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und ff. des Vieseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers des Innern folgendes bestimmt:

§ 1. Die gemäß Viehseuchenpolizeilicher Anordnung vom 30. Dezember 1943 durchgeführte Entnahme von Blutproben sämtlicher Pferde und Einhufer (Esel, Maulesel und Maultiere) des Kreises muß wiederholt werden.

§ 2. Für die Durchführung dieser Maßnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 1 — 8 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. Dezember 1943.

§ 3. Die Vorführungsorte und -Zeiten werden durch die Bürgermeister oder Amtskommissare für die einzelnen Gemeinden der Amtsbezirke rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Altburgund, den 10. Januar 1944.

Der Landrat
— Veterinäramt —

Nr. 36. Öffentliche Bekanntmachung

Wir weisen erneut darauf hin, daß alle in unseren Grundstücken notwendig werdenden Reparaturen und Instandsetzungen bei uns schriftlich beantragt werden müssen.

Sofern ein Vertragspartner Reparatur- oder Instandsetzungsaufträge für seine Wohnung etc. von sich aus an Dritte erteilt, lehnen wir jegliche Bezahlung ab. Die Herren Handwerksmeister und Lieferanten müssen sich in diesen Fällen an den Auftragserteiler halten. Für alle von uns in Auftrag gegebenen Arbeiten werden den Lieferanten Bestellscheine ausgehändigt. Rechnungen, denen kein von uns ausgestellter Bestellschein beigefügt ist, werden von uns nicht bezahlt.

Mündliche Vereinbarungen, die keine schriftliche Bestätigung unserer Zweigstellenleitung finden, sind für uns nicht verbindlich.

Rückerstattungen bereits bezahlter Rechnungen werden von uns grundsätzlich nur vorgenommen, wenn hierzu vorher eine schriftliche Vereinbarung mit unserer Zweigstellenleitung getroffen wurde.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Neben-, Gruppen- und Bezirksstellen unseres Zweigstellenbereichs.

Um Verluste und Differenzen zu vermeiden, bitten wir unsere Lieferanten und Vertragspartner, diese erneute Bekanntmachung strengstens zu beachten.

Altburgund, den 10. Januar 1944.

Grundstücksgesellschaft
f. d. Reichsgau Wartheland
m. b. H.
Zweigstelle Hohensalza

Nr. 37. Erzeugungsschlachtversammlung

In der kommenden Woche findet folgende Erzeugungsschlachtversammlung statt:

24. 1. 1944: In Jannowitz für die Ortschaften Jannowitz, Blessin und Freienohl,
in Retsch für die Ortschaft Retsch.

Alle Versammlungen beginnen um 16 Uhr.

Dietfurt, den 15. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 38. Ordnungsstrafen

Der Landwirt L. in M. erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 100,— weil er laut Feststellung eines Sonderbeauftragten der Kreisbauernschaft Dietfurt am 24. 11. 1943 noch keinen Ztr. Kartoffeln abgeliefert hatte und durch sein ausfallendes Benehmen gegenüber dem Sonderbeauftragten dessen Arbeit unmöglich gemacht hat.

Ueber den landw. Betrieb S. in E. wurde eine Ordnungsstrafe über RM 200,— verhängt, weil 80 dz Kartoffeln verheimlicht worden waren und weil bei einer Kontrolle festgestellt wurde, daß an die Schweine Kartoffeln verfüttert wurden, die zu Speisezwecken geeignet waren.

Der Landwirt R. in S. erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 150,— weil er Brotgetreide ohne Freigabebescheinigung verfüttert hat.

Dietfurt, den 11. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 39. Anbau von Sommer-Ölfrüchten für das Jahr 1944

Diejenigen Landwirte, die noch keine Anbauverträge auf Sommerölfrüchte abgeschlossen haben, werden hiermit aufgefordert, dieses sofort nachzuholen, da von Seiten des Handels die Anbauverträge spätestens bis zum 8. 2. 1944 bei der Kreisbauernschaft gemeldet sein müssen.

Anbauverträge, die später eingehen, können bei der Belieferung von zusätzlichem Stickstoffdünger nicht berücksichtigt werden.

Dietfurt, den 19. Januar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 40. An alle Lohndrescher und Lohnpflüger des Kreises Dietfurt und Altburgund

Genehmigungspflicht und Erfassung der Lohndruschbetriebe

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und des § 8 und 9 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, wurde vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung unter anderem angeordnet, daß

1) Lohndruschbetriebe, die ihren Sitz im Warthegau haben und nicht Mitglied des Reichsverbandes der Lohndrescher und Lohnpflüger e. V. sind, sich bei dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband zu melden haben.

2) Zur Abgabe der Meldung ist ein vorgedrucktes Formblatt zu verwenden, das vom Reichsverband der Lohndrescher und Lohnpflüger e. V. Berlin W 8, Mohrenstr. 15, bezogen werden kann und rechtzeitig anzufordern und vollständig auszufüllen ist. Die Meldung ist spätestens bis zum 20. 2. 1944 an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband abzusenden.

3) Als Lohndreschbetriebe gelten auch Dreschgenossenschaften und sonstige Unternehmungen, die sich zur Ausübung des genossenschaftlichen Drusches zusammengeschlossen haben.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß es im eigensten Interesse eines jeden Lohndreschers liegt, Mitglied des Reichsverbandes für Lohndrescher und Lohnpflüger zu sein, da der Reichsverband bei der Zuteilung von Kontrollnummern für Eisen und Stahl von der zuständigen Stelle eingeschaltet worden ist.

Dietfurt, den 17. Januar 1944.

Der Verbindungsmann des Reichsverbandes der Lohndrescher und Lohnpflüger e. V. für die Kreise Dietfurt und Altburgund

Nr. 41. Bekanntmachung über die Berücksichtigung des Ost-Freibetrags beim Lohnsteuerabzug ab 1. Januar 1944

(RdF-Erlass vom 15. Dezember 1943 S 2198 — 195 III; veröffentlicht im RStBl 1943 S. 853 Nr. 898)

Der Arbeitgeber hat den in Betracht kommenden Freibetrag ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zusammen mit etwaigen steuerfreien Beträgen, die auf der Lohnsteuerkarte § 27 LStDB gemäß eingetragen sind, für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist in die Stufen der Lohnsteuertabelle für den maßgebenden Lohnzahlungszeitraum einzuordnen.

Der Arbeitgeber darf den Freibetrag nur dann für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abziehen, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

1. Der Arbeitnehmer muß deutscher Volkszugehöriger sein. Ob der Arbeitnehmer deutscher Volkszugehöriger ist, ist aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu ersehen.

Der Arbeitgeber ist an diese Eintragung gebunden.

2. Der Arbeitnehmer muß im steuerbegünstigten Gebiet seinen ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) oder seine dauernde Arbeitsstätte haben. Der Arbeitgeber muß von sich aus beurteilen, ob diese Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags im einzelnen Fall vorliegt.

Trifft eine der unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht zu, so darf der Arbeitgeber den Freibetrag beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet auf Anruf eines Beteiligten das Finanzamt.

Jeder Arbeitnehmer darf den Freibetrag nur einmal erhalten.

Ebenso darf ein Ehepaar den Freibetrag nur einmal erhalten.

Der Arbeitgeber darf deshalb den Freibetrag nicht berücksichtigen:

1. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte nicht vorlegt (§ 37 LStDB),
2. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Arbeitsverhältnis vorlegt, die den Hinzurechnungsvermerk über 52 RM monatlich (12 RM wöchentlich, 2 RM täglich) enthält (§ 14 LStDB),
3. bei einer mitverdienenden Ehefrau, es sei denn, daß auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau der Vermerk „Ost-Freibetrag Ja" eingetragen ist.

Der Freibetrag soll einem Arbeitnehmer oder einem Ehepaar, das nicht dauernd getrennt lebt, zwar nur einmal, aber möglichst in voller Höhe gewährt werden. Wenn sich der Ost-Freibetrag bei einem Arbeitnehmer der in mehreren Arbeitsverhältnissen steht, für das erste Arbeitsverhältnis nicht oder nicht in voller Höhe auswirkt so kann der Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragen, daß der voraussichtliche Arbeitslohn, der aus dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis bezogen wird, auf der ersten Lohnsteuerkarte eingetragen wird. Dabei wird auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vom Finanzamt bescheinigt, daß auf Grund dieser Lohnsteuerkarte Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer dann auf Grund der ersten Lohnsteuerkarte nach dem Gesamtbetrag des Arbeitslohns aus dem ersten oder zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis einzubehalten. Der gleiche Grundsatz gilt auch bei einem Ehepaar, das nicht dauernd getrennt lebt, wenn der Freibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für den Ehemann sich nicht oder nicht in voller Höhe auswirkt. In diesem Fall trägt das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag den voraussichtlichen Arbeitslohn der Ehefrau auf der (ersten) Lohnsteuerkarte des Ehemanns ein und bescheinigt auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau, daß auf Grund dieser Lohnsteuerkarte Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

Der Ost-Freibetrag beträgt in den eingegliederten Ostgebieten 260 RM monatlich, 60 RM wöchentlich, 10 RM täglich, für jedes haushaltszugehörige minderjährige Kind 26 RM monatlich, 6 RM wöchentlich, 1 RM täglich. Bei der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 ist die Kinderermäßigung für minderjährige haushaltzugehörige Kinder durch den Zusatz des Buchstabens „K" hinter der Zahlenangabe gekennzeichnet. Die Höhe des Freibetrags wird für die mit dem Buchstaben „A" hinter der Zahlenangabe gekennzeichneten Personen nicht berührt.

Der Freibetrag ist ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums zu gewähren, in dem erstmalig alle Voraussetzungen für die Gewährung des Ost-Freibetrags vorhanden waren.

Die Gewährung des Freibetrags durch Dienststellen der Wehrmacht und der Waffen-SS an die Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS wird dadurch nicht berührt.

Nähere Auskunft geben die Finanzämter.

Dietfurt, den 15. Januar 1944.

Finanzamt Dietfurt

Nr. 42. Verlustanzeigen

Von der Ludwika Mucha, wohnhaft in Oschnau, sind die nachstehenden 3 Kleiderkarten lautend auf die Namen Johann, Ludwika und Eleonore Mucha sowie ein Bezugschein für ein Paar Arbeitsschuhe und eine Brieftasche verlorengegangen.

Der Stanislaus Slomkowski, wohnhaft in Sarbingen, hat eine schwarze lederne Brieftasche mit pol. Einwohnererfassung, Betriebsausweis des Kreisbauamtes und verschiedene Papiere verloren.

Die Marie Tepla, wohnhaft in Garau, hat den ukrainischen Ausweis der Vertrauensstelle in Berlin 1, Ausweis der Gemeinde Kamionko und einen kleineren Geldbetrag verloren.

Die Finder werden aufgefordert, die voraufgeführten Ausweise und Bezugscheine umgehend in der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — abzuliefern. Die mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 15. Januar 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 43. **Fundsache**

In der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 sind seit längerer Zeit folgende Gegenstände als Fundsachen abgegeben:
2 Geldbörsen mit größeren Geldbeträgen, HJ.-Mütze, Brotbeutel, Handtuch, br. Strickweste, verchromte Damenarmbanduhr und mehrere kleine Geldbeträge.
Die Verlierer werden aufgefordert, evt. Ansprüche innerhalb einer Woche geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird über die Fundsachen anderweitig verfügt werden.

Dietfurt, den 15. Januar 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 44. **Verlustanzeige**

Der Polin Wanda Winiecki, geb. am 24. 3. 1920 in Urstätt, Kr. Dietfurt, wohnhaft in Sommerfeld, Kr. Dietfurt, hat am 30. 12. 1943 auf der Straße zwischen Sommerfeld und Friedrichshöhe ihre Geldbörse mit folgendem Inhalt verloren:
ihren Personalausweis,
ihre Reichskleiderkarte,
1 Bezugschein über 1 Arbeitskleid, auf den Namen Felicja Janicki ausgestellt,
23,— RM.
Der Personalausweis und die Reichskleiderkarte werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 12. Januar 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 45. **Verlustanzeige**

Der Pole Stanislaw Sklawinski, geb. am 2. 10. 1922 in Sarbingen, Kr. Dietfurt, wohnhaft in Sarbingen, Kr. Dietfurt, hat am 10. 1. 1944 in Sarbingen seinen Personalausweis und 10,— RM. verloren.
Der Personalausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 12. Januar 1944.
121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 46. **Verlustanzeige**

Die Arbeiterin Marie Tackowiak, geb. am 23. 3. 1920. aus Scharnhorst, hat ihren Personalausweis sowie eine Zuckerkarte und zwei Fleischkarten auf die Namen Marie und Jerzy Tackowiak auf dem Wege von Scharnhorst nach Jannowitz verloren. Der Finder wird aufgefordert, die Sachen unverzüglich abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 11. Januar 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 47. **Verlustanzeige**

Der Arbeiter Zbigniew Krajewicz, geb. am 8. 2. 1923, aus Gosslerhof, hat am 4. 1. 1944 seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich abzugeben.

Jannowitz, den 11. Januar 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 48. **Verlustanzeige**

Der Fleischbeschauer Heinrich Herbst aus Jannowitz, Freiheitstr., hat einen Bezugschein für eine Fahrraddecke Nr. 247011, ausgestellt am 11. 12. 1943, verloren. Der Bezugschein wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt. Der Finder wird aufgefordert, den Bezugschein unverzüglich abzugeben.

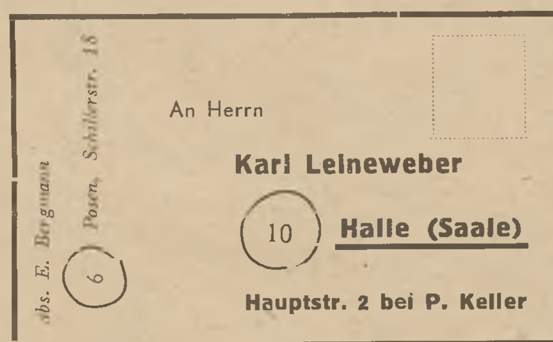
Jannowitz, den 17. Januar 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 49. **Leitzahlen beschleunigen Postbeförderung**

Zur Neueinführung der Reichspost

Der totale Krieg hat den Reichspostminister veranlaßt, die Beförderung der Postsendungen nach Post-



leitgebieten, die im allgemeinen der Gaueinteilung entsprechen, zielmäßig auszurichten.

Jeder Versender kann dazu beitragen, daß seine Postsendungen den Bestimmungsort schnell erreichen, indem er in der Anschrift der Postsendung — bei Paketen auch auf der Paketkarte — die Nummer des Postleitgebiets, die „Postleitzahl", angibt. Welche Postleitzahl jedes Gebiet hat, ist aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Der Reichsgau Wartheland hat die Postleitzahl 6.

Die Postleitzahl soll in der Anschrift in einer kreisförmigen Umrandung — etwa in Größe eines Fünfzig- oder Zehnpfennigstückes — links neben dem Bestimmungsort niedergeschrieben werden.

Außer dieser Postleitzahl sind alle zusätzlichen Angaben, die den Ort näher bezeichnen oder von anderen gleich- oder ähnlich lautenden unterscheiden, wie bisher erforderlich; so bei Orten, die von Landkraftposten versorgt werden, die Bezeichnung „über", also z. B. Nöda über Erfurt.

Die Postleitzahlen können sich nur einbürgern, wenn jeder Versender von Postsendungen auch bei der Absenderangabe sowie im Kopf seiner Briefe usw. die Postleitzahl seines Postleitgebiets angibt.

Wie hiernach die Aufschrift eines Briefes abzufassen ist, zeigt nebenstehendes Muster.

Tabelle der Postleitgebiete

Postleitgebiet	
Postleitzahl	umfasst
1	Gau Berlin
2	Gau Mark Brandenburg und vom Gau Pommern den Stadtkreis Schneidemühl und die Landkreise Arnswalde, Friedeberg (Neum.) und Netzekreis
3	Gau Mecklenburg
4	Gau Pommern

Tabelle der Postleitgebiete

Postleitzahl	Postleitgebiet umfasst
5 a	Gau Danzig-Westpreußen
5 b	Gau Ostpreußen
5 c	Reichskommissariat Ostland
6	Gau Wartheland
7 a	Generalgouvernement
7 b	Reichskommissariat Ukraine
8	Gau Niederschlesien und vom Gau Sudetenland (Ost) den Landkreis Grulich
9 a	Gau Oberschlesien
9 b	Gau Sudetenland (Ost)
10	Gau Sachsen
	Gau Halle-Merseburg und vom Gau Thüringen den Kreis Altenburg
11 a	Gau Sudetenland (West)
11 b	Protektorat Böhmen und Mähren
12 a	Gau Wien
	Gau Niederdonau
	Gau Steiermark
12 b	Gau Kärnten
	Gau Oberdonau
	Gau Salzburg
	Gau Tirol-Vorarlberg
13 a	Gau Bayreuth
	Gau Franken
	Gau Mainfranken
13 b	Gau München-Oberbayern
	Gau Schwaben und vom Gau Bayreuth den Bezirk Niederbayern
14	Gau Württemberg-Hohenzollern
15	Gau Thüringen
16	Gau Hessen-Nassau
	Gau Kurhessen
17 a	Gau Baden
17 b	Teil vom Gau Baden: Elsaß
18	Gau Westmark
19	Gau Magdeburg-Anhalt
20	Gau Ost-Hannover
	Gau Süd-Hannover-Braunschweig
21	Gau Westfalen-Nord
	Gau Westfalen-Süd
22	Gau Düsseldorf
	Gau Essen
	Gau Köln-Aachen
	Gau Moselland
23	Gau Weser-Ems und vom Gau Ost-Hannover die Landkreise Bremervörde, Wesermünde, Verden (Aller), Rotenburg (Hannover) und Osterholz-Scharmbeck sowie vom Gau Süd-Hannover-Braunschweig die Landkreise Grafschaft Hoya und Diepholz
24	Gau Hamburg
	Gau Schleswig-Holstein und vom Gau Ost-Hannover die Landkreise Land Hadeln, Stade, Lüneburg und Harburg sowie Stadt Cuxhaven.

NSDAP.

Nr. 50. **Kreisleitung**

Deutsche Arbeitsfront
Bauhof

Mit Montag, den 7. Februar 1944, soll im Bauhof Dietfurt ein neuer 8 Wochen-Lehrgang für Polen zur Ausbildung von Maurer-, Dachdecker- und Töpferarbeiten beginnen. Hierauf werden besonders die landwirtschaftlichen Betriebe zur Abstellung ihrer Gutsmaurer usw. hingewiesen. Anmeldungen müssen bis zum 30. Januar ds. Js. an die Kreiswaltung der DAF. in Dietfurt (Tel. 114) erfolgen.

NSV-Kindergarten

Wir laden alle Mütter unserer Kinder herzlich ein zu einer Besprechung im NSV-Kindergarten der Stadt Dietfurt, Bromberger-Str. 24, der am Montag, den 24. 1. 1944, eröffnet wird. Die Besprechung findet statt am Sonnabend, den 22. 1. 1944, nachmittags von 16—17 Uhr. Am Monatg, den 24. 1. 1944, wird unser NSV-Kindergarten, Bromberger-Str. 24, morgens einhalb neun Uhr eröffnet.

Ortsgruppe Dietfurt

30. 1. 1944. Feierstunde der Ortsgruppe Dietfurt in der Kreiskulturstätte um 10,00 Uhr. Alle Parteigenossen, Gliederungen und angeschlossene Verbände der NSDAP nehmen daran teil.

NS-Frauenschaft

Am 24. 1. 1944 um 20,00 Uhr, Heimabend der Zellen 2, 3 und 4.

Nähstube jeden Dienstag um 15—17 Uhr.

Werkstube jeden Donnerstag ab 14,00 Uhr.

Jugendgruppe: Nächster Heimabend Donnerstag, den 27. 1. 1944 abends 19,30 Uhr im Heim, Hermann-Göring-Str. 19.

Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr.

Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

Ortsgruppe Gastfelde

NS-Frauenschaft

25. 1. 1944, Ortsstabsbesprechung in Buddenbrock.
27. 1. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Gastfelde.

Ortsgruppe Gerlingen

25. 1. 1944, 18,30 Uhr, Schulungsabend in Gerlingen. Es spricht Pg. Matschke.

NS-Frauenschaft

23. 1. 1944, 15,00 Uhr, Gemeinschaftsnachmittag bei Klotzbücher. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

25. 1. 1944, 15,00 Uhr, Werkstube (Strohflechtkursus)

Ortsgruppe Jaden

NS-Frauenschaft

24. 1. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Waldersee.

Ortsgruppe Jannowitz

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch, um 15,00 Uhr, Kindergruppe.
Jeden Donnerstag um 20,00 Uhr, Jugendgruppe.
Jeden Mittwoch ab 14,30 Uhr, Bastelstunde (Strohflechtkursus).

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

23. 1. 1944, 14,00 Uhr, Heimstunde in Lasskirch.

Ortsgruppe Sassenfeld

30. 1. 1944, Feierstunde in Lindenbrück. Alle Partei- und Volksgenossen sind herzlichst eingeladen.

NS-Frauenschaft

23. 1. 1944, 14,00 Uhr, Heimnachmittag in Lindenbrück Kindergruppe jeden zweiten Mittwoch im Monat.

Nr. 51.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 23. Januar 1944:
10 Uhr — „BERGWELT—WUNDERWELT" Ein Kulturfilmzyklus voll zauberhafter Bilder aus den Alpengegenden. Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DU GEHOERST ZU MIR"

Montag, den 24. Januar 1944:
16,30 Uhr — „BERGWELT — WUNDERWELT"
19,30 Uhr — „DU GEHOERST ZU MIR".

Dienstag, den 25. Januar 1944:
16,30 Uhr — „BERGWELT — WUNDERWELT"
19,30 Uhr — „KLEINER MANN GANZ GROSS". Ein witzsprühendes Lustspiel mit Gusti Huber, Victor de Kowa, Hilde v. Stolz, Paul Hoffmann u. a.

Mittwoch, den 26. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „KLEINER MANN GANZ GROSS"

Donnerstag, den 27. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „KLEINER MANN GANZ GROSS"

Freitag, den 28. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DIE WIRTIN ZUM WEISSEN ROESS'L". Ein musikalisches Lustspiel mit Leny Marenbach, Dorit Kreysler, Karl Schönböck, Otto Graf u. a.

Sonnabend, den 29. Januar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DIE WIRTIN ZUM WEISSEN ROESS'L"

Sonntag, den 30. Januar 1944:
10 Uhr — „TOKOSILE UND MAMBA". Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DIE WIRTIN ZUM WEISSEN ROESS'L"

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellungen am Sonntag um 10 Uhr ist wie folgt geregelt:

Sonntag um 8 Uhr — für Deutsche,
Sonntag um 9 Uhr — für Polen.

Nur in der eigenen Kraft ruht das Schicksal der Nation!

v. Moltke.

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhoft, Dietfurt (Wartheland).